

Änderungen

Aktualisierung, Stand 06/2014

Wesentliche Änderungen

Die unentgeltliche Tätigkeit für einen Arbeitgeber im Rahmen einer stufenweisen Wiedereingliederung nach § 74 SGB V und § 28 SGB IX begründet auch außerhalb des Nahtlosigkeitsverfahrens kein die Arbeitslosigkeit ausschließendes leistungsrechtliches Beschäftigungsverhältnis (Urteil BSG vom 21.03.2007 – B 11a AL 31/06 R und vom 17.12.2013 – B 11 AL 20/12 R). Zu den Voraussetzungen wird auf GA 1.2.2 Abs. 5a zu § 138 verwiesen.

- GA 2.4.1 Abs. 4a

Aktualisierung, Stand 09/2012

Wesentliche Änderungen

Wird anstelle einer niedrigeren Rente rückwirkend eine höhere Rente gezahlt, z.B. anstelle einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung eine Rente wegen voller Erwerbsminderung, bei gleichzeitigem Bezug von Alg, steht der BA ein Erstattungsanspruch in Höhe der vollen Erwerbsminderungsrente und nicht nur hinsichtlich des Differenzbetrages der Renten zu (BSG-Urteil vom 7.9.2010 – B 5 KN 4/08 R).

- GA 2.6.3 Abs. 2

Aktualisierung, Stand 04/2012

Wesentliche Änderungen

Die Weisungen zum Arbeitslosengeld werden im Hinblick auf das Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt aktualisiert. Sie berücksichtigen die veränderte Einordnung der Vorschriften für das Arbeitslosengeld im SGB III sowie die - teilweise - ergänzten Gesetzestexte.

Inhaltliche Änderungen ergeben sich mit dieser Aktualisierung nicht. Auf Übergangsvorschriften, die aufgehoben worden sind bzw. die für die Zeit ab 01.04.2012 keinen Anwendungsbereich haben, wurde verzichtet.

Die Weisungen zum Arbeitslosengeld werden mit der Rechtslage 01.04.2012 als Geschäftsanweisung zum Arbeitslosengeld (GA Alg) zu §§ 136 ff SGB III geführt. Die DA Alg zu §§ 117 ff SGB III - incl. Änderungshistorie - steht über das DA-Alg-Archiv weiterhin zur Verfügung.

Gesetzestext**§ 145 SGB III - Minderung der Leistungsfähigkeit**

Stand: Aktualisierung 04/2012

(1) Anspruch auf Arbeitslosengeld hat auch eine Person, die allein deshalb nicht arbeitslos ist, weil sie wegen einer mehr als sechsmonatigen Minderung ihrer Leistungsfähigkeit versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigungen nicht unter den Bedingungen ausüben kann, die auf dem für sie in Betracht kommenden Arbeitsmarkt ohne Berücksichtigung der Minderung der Leistungsfähigkeit üblich sind, wenn eine verminderte Erwerbsfähigkeit im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung nicht festgestellt worden ist. Die Feststellung, ob eine verminderte Erwerbsfähigkeit vorliegt, trifft der zuständige Träger der gesetzlichen Rentenversicherung. Kann sich die leistungsgeminderte Person wegen gesundheitlicher Einschränkungen nicht persönlich arbeitslos melden, so kann die Meldung durch eine Vertreterin oder einen Vertreter erfolgen. Die leistungsgeminderte Person hat sich unverzüglich persönlich bei der Agentur für Arbeit zu melden, sobald der Grund für die Verhinderung entfallen ist.

(2) Die Agentur für Arbeit hat die leistungsgeminderte Person unverzüglich aufzufordern, innerhalb eines Monats einen Antrag auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben zu stellen. Stellt sie diesen Antrag fristgemäß, so gilt er im Zeitpunkt des Antrags auf Arbeitslosengeld als gestellt. Stellt die leistungsgeminderte Person den Antrag nicht, ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld vom Tag nach Ablauf der Frist an bis zum Tag, an dem sie einen Antrag auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben oder einen Antrag auf Rente wegen Erwerbsminderung stellt. Kommt die leistungsgeminderte Person ihren Mitwirkungspflichten gegenüber dem Träger der medizinischen Rehabilitation oder der Teilhabe am Arbeitsleben nicht nach, so ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld von dem Tag nach Unterlassen der Mitwirkung bis zu dem Tag, an dem die Mitwirkung nachgeholt wird. Satz 4 gilt entsprechend, wenn die leistungsgeminderte Person durch ihr Verhalten die Feststellung der Erwerbsminderung verhindert.

(3) Wird der leistungsgeminderten Person von einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung wegen einer Maßnahme zur Rehabilitation Übergangsgeld oder eine Rente wegen Erwerbsminderung zuerkannt, steht der Bundesagentur ein Erstattungsanspruch entsprechend § 103 des Zehnten Buches zu. Hat der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung Leistungen nach Satz 1 mit befreiender Wirkung an die leistungsgeminderte Person oder einen Dritten gezahlt, hat die Empfängerin oder der Empfänger des Arbeitslosengeldes dieses insoweit zu erstatten.

§ 434 Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

Stand: Aktualisierung 04/2012

(1)....

(3) Bei der Anwendung des § 145 (Minderung der Leistungsfähigkeit) gilt die Feststellung der verminderten Berufsfähigkeit im Bergbau nach § 45 des Sechsten Buches als Feststellung der Erwerbsminderung.

(4)....

Inhalt

Änderungen	1
Aktualisierung, Stand 06/2014.....	1
Aktualisierung, Stand 09/2012.....	1
Aktualisierung, Stand 04/2012.....	1
Gesetzestext.....	2
§ 145 SGB III - Minderung der Leistungsfähigkeit.....	2
§ 434 Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.....	3
Inhalt.....	4
Stichwortverzeichnis	6
Geschäftsanweisungen.....	9
1. Zweck und wesentlicher Inhalt	9
2. Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen	9
2.1 Arbeitslosigkeit	9
2.2 Arbeitsbereitschaft.....	10
2.3 Arbeitslosmeldung.....	10
2.4 Mehr als 6-monatige Minderung der Leistungsfähigkeit.....	12
2.4.1 Voraussetzungen.....	12
2.4.2 Nahtlosigkeitsleistung im Anschluss an die Leistungsfortzahlung	13
2.5 Fehlende Feststellung der verminderten Erwerbsfähigkeit	13
2.6 Festgestellte verminderte Erwerbsfähigkeit	13
2.6.1 Vor dem Beginn der Arbeitslosigkeit.....	13
2.6.2 Feststellung der verminderten Erwerbsfähigkeit durch den RVTr	14
2.6.3 Auswirkungen des festgestellten Leistungsvermögens.....	15
2.7 Verminderte Erwerbsfähigkeit verneint; Feststellung erfolgt nach Eintritt der Arbeitslosigkeit.....	17
2.8 Selbständige Tätigkeit	18
2.9 Sonderfälle der Bemessung	18
3. Antrag auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation bzw. zur Teilhabe am Arbeitsleben ...	19
3.1 Aufforderung zur Antragstellung.....	19
3.2 Antrag auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation bzw. zur Teilhabe am Arbeitsleben wurde bereits gestellt	20
3.3 Mitwirkungspflichten des Arbeitslosen.....	21
4. Erstattungsanspruch gegen den RVTr.....	21
5. Verfahren.....	22
5.1 Auftrag auf ärztliche Begutachtung.....	22
5.2 Auswertung des ärztlichen Gutachtens	24
5.2.1 in vermittlerischer Hinsicht (kein Nahtlosigkeitsfall).....	24
5.2.2 in leistungsrechtlicher Hinsicht (Nahtlosigkeitsfall).....	24

5.2.3 in leistungsrechtlicher Hinsicht (kein Nahtlosigkeitsfall)	25
5.2.4 - Kennzeichnung des Nahtlosigkeitsfalles in Colibri	26
5.3 Beratung des Arbeitslosen nach abweichender Entscheidung des RVTr.....	26
5.4 Besonderheiten in den neuen Bundesländern	26
6. Übergangsregelung 2000/2001	27
Anlagen	28

Stichwortverzeichnis

(145.63) unbesetzt	20
Abgabe der Unterlagen an RVTr (145.62).....	20
Ablaufschema Anlage 4 (145.72a).....	22
Antrag nach abgelaufener Monatsfrist (145.61)	20
Antragstellung (145.12).....	11
Anwendungsbereich (145.3).....	9
Arbeitsbereitschaft (145.6).....	10
Arbeitslosigkeit (145.5).....	9
Arbeitslosmeldung (145.7)	10
Arbeitslosmeldung durch Vertreter (145.10).....	10
Arbeitslosmeldung durch Vertreter - Voraussetzung dauernde Leistungsminderung (145.11).....	11
Arbeitsmarktrenten (145.79).....	25
Arztgutachten - Auswertung (145.75).....	24
Arztgutachten - Auswertung (145.77).....	24
ärztliches Gutachten beantragen (145.73)	22
Aufforderung zur Reha-Antragstellung (145.56).....	19
Aufhebung aus anderen Gründen (145.36a).....	15
Beendigung der vorläufigen Bewilligung (145.79c).....	25
Bemessung - Änderung für die Vergangenheit (145.54).....	19
Bemessung - Änderung für die Zukunft (145.53).....	18
Bemessung - Herabsetzung für die Vergangenheit (145.55).....	19
Bemessung - keine Änderung (145.52).....	18
Bemessung - Sonderfälle (145.51).....	18
Beratung über weiteren Alg-Anspruch Anlage 10 (145.78).....	24
Dispositionsrecht (145.71)	22
Divergenz (145.24)	13
Divergenz in der Beurteilung - Anlage 2 (145.45).....	17
Divergenz nicht ausgeräumt - Anhang 1 (145.48)	17
Eilbedürftigkeit (145.74)	22
einheitliche Handhabung der Erstattungsansprüche (145.70)	22
Entscheidung im AS (145.74e).....	23
Erstattungsanspruch (145.69).....	21
Erwerbsminderung nach Leistungsbeginn verneint (145.23).....	13
Erwerbsminderung ohne Rentenzuerkennung (145.40)	16
Erwerbsminderung verneint (145.22)	13
Erwerbsminderungsrente wegen mehr als kurzzeitigen Leistungsvermögens (145.37).....	15
Feststellung der Erwerbsminderung (145.29).....	14

Feststellung der Erwerbsminderung durch RVTr ist maßgeblich (145.33).....	15
Feststellung der Erwerbsminderung ohne Rentenzuerkennung (145.34).....	15
Feststellung der Erwerbsminderung vor Alg-Bewilligung (145.42).....	16
Feststellung der vollen Erwerbsminderung vor laufendem Rentenbeginn (145.41).....	16
Feststellungsersuchen bei Arbeitslosen, die nicht in der ges. RV versichert sind (145.30).....	14
Gutachten an Vermittlung (145.79b).....	25
Hinweise zum Leistungsbild (145.46).....	17
Identitätsprüfung (145.14).....	11
Invalidenrente - Anlage 9 (145.82).....	26
Kundenberatung durch AS (145.74b).....	23
Leistungsminderung bis zu 6 Monaten - Entscheidung über den Antrag (145.79a).....	25
Leistungsminderung tritt nach Entstehung des Anspruchs ein (145.79f).....	25
Leistungsunfähigkeit - anfängliche (145.18).....	12
Leistungsunfähigkeit - mindestens 6 Monate (145.16).....	12
Marktüblichkeit (145.76).....	24
Marktunüblichkeit (145.19).....	12
Mitwirkungspflichten - gegenüber dem RVTr (145.67).....	21
Mitwirkungspflichten - gegenüber der AA (145.66).....	21
Mitwirkungspflichten Hinweis - Anlage 9 (145.65).....	21
Mitwirkungspflichten verletzt (145.68).....	21
Monatsfrist (145.58).....	20
Nachweis über Antrag liegt nicht vor (145.59).....	20
Nachweis über Antrag nachträglich erbracht (145.60).....	20
Nahtlosigkeit (145.1).....	9
persönliche Arbeitslosmeldung (145.81).....	26
Rente wegen kurzzeitigen Leistungsvermögens (145.36).....	15
Rente wird nach Ablehnung zuerkannt (145.49).....	17
Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung (145.38).....	16
Rentantrag gestellt (145.64).....	20
Rentenmitteilung (145.31).....	14
Rentenmitteilung bei Arbeitsmarktrente (145.32).....	14
Schweigepflicht ärztliche (145.57).....	19
Selbständige (145.50).....	18
Statistik (145.80).....	26
stufenweise Wiedereingliederung (145.19a).....	12
Suchterkrankung (145.17).....	12
tatsächliche oder rechtliche Bindungen (145.20).....	12
Teilweise Erwerbsminderung (145.4).....	9
Teilweise Erwerbsminderung festgestellt (145.39).....	16

Übergangsrecht	27
Überwachung der Entscheidung des RVTr (145.35)	15
unbesetzt (145.21)	13
VerBIS-Hinweis (145.79e).....	25
Verfahren - EZ mit örtlichen AS und (145.74a).....	23
Verfahren – EZ ohne örtlichen AS (145.74d).....	23
Verfahren – SC (145.74c)	23
Verfahren ohne vorläufige Bewilligung (145.79d).....	25
Verfügbarkeit bei Aufenthalt außerhalb des Nahbereiches (145.8)	10
Verfügbarkeit und Bemessung überprüfen (145.47).....	17
Verhinderung der EM- Feststellung (145.68a).....	21
verminderte Erw.fähigkeit bereits festgestellt (145.25) Bergleute (145.26).....	13
Verwaltungsvereinbarung - Anlage 1 (145.43)	17
vorübergehende Leistungsunfähigkeit (145.44)	17
Wirksamkeit der Arbeitslosmeldung durch Vertreter (145.15).....	11
Wirkung der Feststellung der verm. Erwerbsfähigkeit (145.27)	14
Zahlung mit befreiender Wirkung (145.72)	22
zuständige AA (145.13).....	11
zuständige AA (145.9).....	10
Zuständiger RVTr (145.28)	14
Zuständigkeit im System der Sozialversicherung (145.2).....	9

Geschäftsanweisungen

1. Zweck und wesentlicher Inhalt

Stand: Aktualisierung 04/2012

(1) Die Regelung des § 145 wird auch als „Nahtlosigkeitsregelung“ bezeichnet. Sie soll verhindern, dass ein Arbeitsloser in Auswirkung des gegliederten Sozialleistungssystems wegen einer mehr als sechsmonatigen Leistungsminderung weder Arbeitslosengeld noch Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit erhält. Solange der Rentenversicherungsträger (RVTr) eine Erwerbsminderung nicht festgestellt hat, fingiert das Gesetz deshalb gesundheitliches Leistungsvermögen des Arbeitslosen. Die Nahtlosigkeitsregelung endet mit der Feststellung der verminderten Erwerbsfähigkeit durch den zuständigen RVTr.

**Nahtlosigkeit
(145.1)**

(2) Bei einer bis zu sechsmonatigen Leistungsminderung ist grundsätzlich die Zuständigkeit der gesetzlichen Krankenversicherung, nicht der Rentenversicherung, gegeben. Dies gilt auch dann, wenn diese - ggf. entgegen der ursprünglichen Prognose - über 6 Monate hinausreicht. Die Zuständigkeit der BA ist grundsätzlich erst nach Ausschöpfung des Krankengeldanspruchs gegeben. (§ 50 SGB V).

**Zuständigkeit im
System der Sozial-
versicherung
(145.2)**

(3) Die Nahtlosigkeitsregelung ist anzuwenden, wenn das Leistungsvermögen nur noch Beschäftigungen von weniger als 15 Stunden wöchentlich (Kurzzeitigkeitsgrenze = 15 Stunden wöchentlich) zulässt und verminderte Erwerbsfähigkeit durch den zuständigen RVTr nicht festgestellt ist. In diesen Fällen steht die Minderung bzw. Aufhebung der Leistungsfähigkeit dem Anspruch nicht entgegen. Die Nahtlosigkeitsregelung ist ferner anzuwenden, wenn (...) während eines laufenden Leistungsbezuges das Leistungsvermögen auf unter 15 Stunden wöchentlich absinkt und Erwerbsminderung vom RVTr noch nicht festgestellt ist. Ein zuerkannter Anspruch auf Krankengeld ist dem Alg auf der Grundlage des § 145 vorrangig.

**Anwendungsbereich
(145.3)**

(4) Ist der Arbeitslose wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit nur für einen Korridor von 15 bis unter 30 Stunden wöchentlich objektiv verfügbar, ist zu prüfen, ob der Arbeitsmarkt für ihn verschlossen ist. Diese Prognose ist baldmöglichst, spätestens aber nach einer Arbeitslosigkeit von 12 Monaten zu treffen. Bei verschlossenem Arbeitsmarkt ist das Nahtlosigkeitsverfahren einzuleiten. Wurde durch die Rentenversicherung das Vorliegen teilweiser Erwerbsminderung bereits festgestellt, ist nach GA 1.3.5 zu § 156 zu verfahren.

**Teilweise Erwerbs-
minderung
(145.4)**

2. Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen

2.1 Arbeitslosigkeit

Stand: Aktualisierung 04/2012

§ 145 fingiert die Arbeitslosigkeit, wenn der Arbeitslose für mehr als sechs Monate in seiner Leistungsfähigkeit so gemindert ist, dass er

**Arbeitslosigkeit
(145.5)**

keine marktübliche versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung ausüben kann. Arbeitslosigkeit kann auch vorliegen, wenn das Beschäftigungsverhältnis beendet ist, das Arbeitsverhältnis aber fortbesteht. Mit der Arbeitslosmeldung dokumentiert der Arbeitslose, dass er das Direktionsrecht des Arbeitgebers nicht mehr anerkennt. Bestätigungen des Arbeitgebers sind nicht zu verlangen.

2.2 Arbeitsbereitschaft

Stand: Aktualisierung 04/2012

Auch die Fiktion der Arbeitslosigkeit durch § 145 setzt voraus, dass die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung von Arbeitslosengeld vorliegen müssen. Lediglich ein Teil der Verfügbarkeit, nämlich das Leistungsvermögen für eine mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung, muss nicht vorliegen. Der Arbeitslose darf also - zumindest bei vorhandenem Restleistungsvermögen - nicht jede Art von Beschäftigung oder die Teilnahme an Maßnahmen von vornherein ablehnen. Er muss sich im Rahmen der noch festzustellenden Leistungsfähigkeit zur Verfügung stellen, soweit diese wöchentlich mindestens 15 Stunden erreicht (Arbeitsbereitschaft). Dies gilt entsprechend für Eigenbemühungen i. S. v. § 138 Abs. 1 Nr. 2). Das bloße Festhalten am Arbeitsverhältnis, damit eine erworbene betriebliche Altersversorgung wegen der Leistungsunfähigkeit nicht verloren geht, steht der Arbeitsbereitschaft nicht entgegen. Erreichbarkeit i.S. des § 138 Abs. 5 Nr. 2 muss gegeben sein.

**Arbeitsbereitschaft
(145.6)**

2.3 Arbeitslosmeldung

Stand: Aktualisierung 04/2012

(1) Die persönliche Arbeitslosmeldung ist auch in den Nahtlosigkeitsfällen notwendig. Ob die persönliche Arbeitslosmeldung auch außerhalb der Dienststelle angenommen werden soll, entscheidet die AA im Einzelfall.

**Arbeitslosmeldung
(145.7)**

(2) Ein Aufenthalt außerhalb des Nahbereiches (z. B. Unterbringung in einem Krankenhaus außerhalb des Bezirks der zuständigen AA) steht der Verfügbarkeit gem. § 138 Abs. 5 Nr. 2 dann nicht entgegen, wenn dieser allein auf der Leistungsminderung beruht; insoweit wird die Verfügbarkeit durch § 145 fingiert.

**Verfügbarkeit bei
Aufenthalt außer-
halb des Nahberei-
ches
(145.8)**

(3) Nach dem Zweck der Nahtlosigkeitsregelung ist von der Begründung eines gewöhnlichen Aufenthaltes an dem Ort der Unterbringung (z. B. in einem Krankenhaus im Bezirk einer unzuständigen AA) auszugehen, wenn sich der Arbeitslose wegen der Leistungsminderung nicht bei der an sich zuständigen AA arbeitslos melden kann (§§ 141, 309).

**zuständige AA
(145.9)**

(4) Kann sich der Leistungsgeminderte wegen gesundheitlicher Einschränkungen nicht persönlich arbeitslos melden, z. B. wegen eines Krankenhausaufenthaltes, so kann die Meldung durch einen legitimierten Vertreter in der AA erfolgen. Der Vertreter hat sich

**Arbeitslosmeldung
durch Vertreter
(145.10)**

grundsätzlich durch schriftliche Vollmacht zu legitimieren. Im Ausnahmefall (z. B. in Koma-Fällen) kann auf die Vollmacht verzichtet werden. Der Grund für die Hinderung am persönlichen Erscheinen des Arbeitslosen, also der gesundheitlichen Einschränkungen, ist durch den Vertreter nachzuweisen, z. B. durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung. Der Hinderungsgrund muss nicht in der dauernden Leistungsminderung liegen.

(5) Die gesundheitlichen Einschränkungen, die Voraussetzung für die Nahtlosigkeitsleistung sind, sind durch den Vertreter zu belegen, z.B. durch ärztliche Gutachten, Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht. Diese gesundheitlichen Einschränkungen (Leistungsminderung mehr als 6 Monate) sind auch maßgebend für die Entscheidung, ob die Arbeitslosmeldung durch einen Vertreter rechtswirksam ist. Die Entscheidung, ob eine derartige Leistungsminderung vorliegt, obliegt dem Arzt der AA i. d. R. anhand der ihm vorgelegten ärztlichen Unterlagen.

Arbeitslosmeldung durch Vertreter - Voraussetzung dauernde Leistungsminderung (145.11)

(6) Auch die Arbeitslosmeldung durch den Vertreter schließt die Antragstellung mit ein. In der Regel werden die erforderlichen Angaben und Nachweise durch den Arbeitslosen erbracht werden können. Im Ausnahmefall (z.B. Koma-Fälle) sind die Voraussetzungen für die Leistung von Amts wegen zu ermitteln.

Antragstellung (145.12)

(7) Erfolgt die Arbeitslosmeldung durch den Vertreter, hat die Prüfung der Zuständigkeit im Zeitpunkt der Arbeitslosmeldung zu erfolgen. Auf die Möglichkeit, die Zuständigkeit einer anderen AA zu beantragen (Gestaltungsmöglichkeiten nach Zweckmäßigkeit), ist hinzuweisen.

zuständige AA (145.13)

(8) Die Identitätsprüfung ist im Zeitpunkt der nachgeholtten persönlichen Arbeitslosmeldung durchzuführen. Sofern ausnahmsweise vorher über den Leistungsantrag entschieden wird, ist die Identitätsprüfung vor der Entscheidung durchzuführen. Hierzu hat der Vertreter geeignete Dokumente des Vertretenen (z.B. Personalausweis) vorzulegen.

Identitätsprüfung (145.14)

(9) Ein Leistungsanspruch kann erst ab dem Zeitpunkt entstehen, ab dem die Voraussetzungen für die Arbeitslosmeldung durch einen Vertreter erfüllt sind. Liegt nach der Prüfung der Leistungsfähigkeit i. S. der GA 2.3 (5) durch den Arzt der AA keine dauernde Leistungsminderung als Voraussetzung für die Nahtlosigkeitsleistung vor, ist die Arbeitslosmeldung unwirksam; dies gilt nicht, wenn sich die Beurteilung nachträglich ändert. Die Arbeitslosmeldung wirkt solange fort, wie sich der Arbeitslose wegen gesundheitlicher Gründe nicht persönlich melden konnte. Ihre Wirkung entfällt mit dem Tag nach dem Wegfall dieser Gründe, wenn der Arbeitslose an diesem Tag nicht persönlich vorspricht.

Wirksamkeit der Arbeitslosmeldung durch Vertreter (145.15)

2.4 Mehr als 6-monatige Minderung der Leistungsfähigkeit

2.4.1 Voraussetzungen

Stand: Aktualisierung 06/2014

(1) Eine Minderung der Leistungsfähigkeit von mehr als sechsmonatiger Dauer liegt vor, wenn die Leistungsminderung - abgestellt auf den ersten Tag der Arbeitslosigkeit - voraussichtlich diesen Zeitraum überschreiten wird. Zur Frage der Minderung der Leistungsfähigkeit und ihrer Dauer nimmt der Arzt der AA gutachterlich Stellung. Bestätigt er, dass eine länger als 6 Monate umfassende Leistungsminderung vorliegt, die keine Beschäftigung oberhalb der Kurzzeitigkeitsgrenze (mindestens 15 Stunden wöchentlich) zulässt, so ist die Nahtlosigkeitsregelung anzuwenden. Eine vor der Arbeitslosmeldung liegende Zeit lang andauernder Arbeitsunfähigkeit (z. B. Krankengeldbezug mit Aussteuerung) ist Indiz dafür, dass die Nahtlosigkeitsregelung zur Anwendung kommen kann. Nach der BSG-Rechtsprechung ist die Nahtlosigkeitsregelung nur dann ausgeschlossen, wenn sicher ist, dass die Leistungsfähigkeit innerhalb von sechs Monaten wieder hergestellt wird (BSG v. 26.5.1977 – 12 RAr 13/77).

**Leistungsunfähigkeit
- mindestens 6 Monate
(145.16)**

(2) Die Minderung der Leistungsfähigkeit kann auch auf einer Suchterkrankung (z. B. Drogen-/Alkoholabhängigkeit) beruhen.

**Suchterkrankung
(145.17)**

(3) In Fällen so genannter anfänglicher Leistungsunfähigkeit (z. B. bei angeborenen Leiden), kommt die Anwendung der Nahtlosigkeitsregelung ebenfalls in Betracht (BSG DBIR 2601 AFG/§ 100).

**Leistungsunfähigkeit
- anfängliche
(145.18)**

(4) Von der Nahtlosigkeitsregelung werden auch leistungsgeminderte Arbeitslose erfasst, die zwar prinzipiell noch eine Beschäftigung von mindestens 15 Stunden, aber weniger als 30 Stunden wöchentlich ausüben können, denen dies jedoch nicht unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes möglich ist. Können Arbeitslose unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 30 Stunden wöchentlich erwerbstätig sein, liegt keine Erwerbsminderung i. S. des § 43 SGB VI vor; die Nahtlosigkeitsregelung ist dann nicht anwendbar.

**Marktunüblichkeit
(145.19)**

(4a) Die unentgeltliche Tätigkeit für einen Arbeitgeber im Rahmen einer stufenweisen Wiedereingliederung nach § 74 SGB V und § 28 SGB IX begründet kein die Arbeitslosigkeit ausschließendes leistungsrechtliches Beschäftigungsverhältnis (Urteil BSG vom 21.03.2007 – B 11a AL 31/06 R und vom 17.12.2013 – B 11 AL 20/12 R). Zu den Voraussetzungen wird auf GA 1.2.2 Abs. 5a zu § 138 verwiesen.

**stufenweise Wiedereingliederung
(145.19a)**

Das Wiedereingliederungsverhältnis lässt insoweit die Voraussetzungen der Nahtlosigkeit nicht entfallen.

(5) Nicht von der Nahtlosigkeitsregelung erfasst werden leistungsgeminderte Arbeitslose, deren Leistungsvermögen nur infolge des Zusammentreffens von Leistungsminderung mit Bindungen die Kurzzeitigkeitsgrenze unterschreitet (vgl. GA zu § 138).

**tatsächliche oder rechtliche Bindungen
(145.20)**

2.4.2 Nahtlosigkeitsleistung im Anschluss an die Leistungsfortzahlung

Stand: Aktualisierung 04/2012

unbesetzt

**unbesetzt
(145.21)**

2.5 Fehlende Feststellung der verminderten Erwerbsfähigkeit

Stand: Aktualisierung 04/2012

(1) Liegt vor Beantragung des Alg bereits eine negative Feststellung des RVTr vor (z. B. in der Ablehnung eines entsprechenden Rentenantrags), ist die Arbeitslosigkeit in der Regel nach § 138 zu beurteilen. Die AA hat in diesen Fällen das Leistungsvermögen selbst zu beurteilen (BSG DBIR 4569a/AFG § 105a). Schränkt der Arbeitslose sein Leistungsvermögen so ein, dass objektive Verfügbarkeit zweifelhaft ist, ist ein Gutachten des Ärztlichen Dienstes der AA zu veranlassen.

**Erwerbsminderung
verneint
(145.22)**

(2) Beansprucht der Arbeitslose Alg oder bezieht er bereits Alg, weil die Anwendung der Nahtlosigkeitsregelung nicht ausgeschlossen ist (vgl. GA zu § 138) und verneint der RVTr die Erwerbsminderung vor dem ärztlichen Gutachten der AA, ist die Arbeitsfähigkeit nach § 138 zu beurteilen. Stellt der Arzt der AA danach ein Leistungsvermögen fest, das nur noch kurzzeitige Beschäftigungen zulässt, ist nach Abs. 3 zu verfahren.

**Erwerbsminderung
nach Leistungsbeginn
verneint
(145.23)**

(3) Weicht der Arzt der AA in seinem Gutachten von den Feststellungen des RVTrs., die erst binnen ca. 6 Monate vorher getroffen worden sind oder die Anhaltspunkte dafür ergeben haben, dass sie auf einem unvollständigen Befund beruhen oder angesichts der zwischenzeitigen Entwicklung des Leistungsbildes als überholt anzusehen sind, ab, ist die unterschiedliche Leistungsfähigkeit / Leistungsbeurteilung durch RVTr und BA abzuklären. Liegt auch ein Gutachten des Psychologen vor, so hat der Arzt vor seiner Entscheidung den Psychologen der AA zu beteiligen. Bis zur Ausräumung der Divergenz ist die Leistung zu bewilligen bzw. weiter zugewähren. Der Psychologe der AA unterrichtet in diesen Fällen Psychologischen Dienst der RD.

**Divergenz
(145.24)**

2.6 Festgestellte verminderte Erwerbsfähigkeit

2.6.1 Vor dem Beginn der Arbeitslosigkeit

Stand: Aktualisierung 04/2012

(1) Wurde die durch den RVTr verminderte Erwerbsfähigkeit bereits vor Beginn der Arbeitslosigkeit festgestellt, findet die Nahtlosigkeitsregelung keine Anwendung. Auf die Bestands- bzw. Rechtskraft der Entscheidung des RVTr's kommt es nicht an. Bei Beziehen einer Rente für Bergleute gem. § 45 SGB VI liegt

**verminderte
Erw.fähigkeit bereits
festgestellt
(145.25)
Bergleute
(145.26)**

verminderte Erwerbsfähigkeit vor (§ 434 Abs 3).

(2) Nahtlosigkeitsleistungen können erst gewährt werden, wenn die Feststellung der verminderten Erwerbsfähigkeit durch den RVTr zurückgenommen worden ist. Bis dahin entfaltet die Entscheidung über das Vorliegen der verminderten Erwerbsfähigkeit Tatbestandswirkung. Im Falle der Gewährung einer Zeitrente erstreckt sich die Dauer der Feststellung der verminderten Erwerbsfähigkeit auf die Dauer der Rentenbewilligung (§§ 101, 102 SGB VI). Liegt weiterhin dauernd ein Leistungsvermögen vor, das nur Beschäftigungen unterhalb der Kurzzeitigkeitsgrenze zulässt, sind Nahtlosigkeitsleistungen erneut zu bewilligen.

Wirkung der Feststellung der verm. Erwerbsfähigkeit (145.27)

2.6.2 Feststellung der verminderten Erwerbsfähigkeit durch den RVTr

Stand: Aktualisierung 04/2012

(1) Welcher RVTr für die Feststellung der verminderten Erwerbsfähigkeit zuständig ist, ergibt sich aus den §§ 125 - 142 SGB VI.

Zuständiger RVTr (145.28)

(2) Die Feststellung der verminderten Erwerbsfähigkeit wird regelmäßig im Rentenverfahren getroffen. Diese Feststellung kann ggf. bereits im Zuge der Ablehnung des Antrages auf Rehabilitation getroffen werden, z. B. wenn der Antrag auf Rehabilitation wegen vorliegender voller Erwerbsminderung abgelehnt wird. Wird durch den RVTr die Bezeichnung „unterhalbschichtiges Leistungsvermögen“ verwendet, entspricht dies einem wöchentlichen Leistungsvermögen von weniger als 15 Stunden.

Feststellung der Erwerbsminderung (145.29)

(3) War der Arbeitslose vor Eintritt der Arbeitslosigkeit nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert (z. B. weil er einer berufsständischen Versorgungseinrichtung angehörte), ist der zuständige RVTr nach § 145 Abs. 1 Satz 2 zur Feststellung der verminderten Erwerbsfähigkeit verpflichtet. Feststellungsersuchen sind an diesen Träger zu richten. In aller Regel dürfte dies der Träger sein, bei dem der Arbeitslose während der den Anspruch auf Alg begründenden Beschäftigung als Arbeitnehmer rentenversichert war. Besteht ein Anspruch auf eine der Rente wegen Erwerbsminderung ähnlichen Leistung durch eine berufsständische Versorgungseinrichtung, ist – sofern nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt die Leistungsfähigkeit zweifelhaft war - zu prüfen, ob eine dauernde Leistungsminderung i. S. des § 145 SGB III vorliegt.

Feststellungsersuchen bei Arbeitslosen, die nicht in der ges. RV versichert sind (145.30)

(4) Der RVTr teilt der AA im Falle der Anerkennung der verminderten Erwerbsfähigkeit seine Feststellung im Regelfall durch schriftliche Mitteilung über den Rentenanspruch mit. Wird bereits mit der Ablehnung des Reha-Antrages verbindlich über das Vorliegen der Erwerbsminderung entschieden, ist dieser Ablehnungsbescheid für die Begrenzung der Nahtlosigkeitsleistung maßgeblich. Ausnahmsweise kann auch eine gesonderte Mitteilung des RVTr in Betracht kommen.

Rentenmitteilung (145.31)

(5) Liegt das Leistungsvermögen des Arbeitslosen zwischen 15 und unter 30 Stunden wöchentlich und bewilligt der RVTr eine Rente wegen voller Erwerbsminderung, weil der Arbeitsmarkt für den

Rentenmitteilung bei Arbeitsmarktrente (145.32)

Arbeitslosen konkret verschlossen ist, enthält die Rentenmitteilung den Vermerk „Der Anspruch auf die zuerkannte Rente wegen voller Erwerbsminderung ist auch von der jeweiligen Arbeitsmarktlage abhängig (§ 224 Abs. 1 Satz 1 SGB VI).“

(6) Für die Begrenzung der Nahtlosigkeitsleistung gem. § 145 ist die tatsächliche Feststellung des Vorliegens oder Nichtvorliegens der verminderten Erwerbsfähigkeit (ggf. nach Ausräumung bestehender Divergenzen) in der Leistungsbeurteilung durch den RVTr maßgeblich. Beurteilen die Gutachter des RVTr's und der AA das Leistungsvermögen übereinstimmend, kommt es auf die Bestands- oder Rechtskraft der Feststellung nicht an.

Feststellung der Erwerbsminderung durch RVTr ist maßgeblich (145.33)

(7) Der RVTr hat die verminderte Erwerbsfähigkeit auch dann festzustellen, wenn die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind (§ 145 Abs. 1 Satz 2). Dies gilt auch dann, wenn für die Durchführung einer Maßnahme zur Teilhabe am Arbeitsleben die BA zuständig ist, die Rehabilitationsmaßnahme aber wegen Nichterfüllung der Voraussetzungen abgelehnt oder erfolglos beendet wird.

Feststellung der Erwerbsminderung ohne Rentenzuerkennung (145.34)

(8) Die Feststellung der verminderten Erwerbsfähigkeit durch den RVTr ist zu überwachen. Der Überwachungszeitraum soll 9 Monate nicht überschreiten.

Überwachung der Entscheidung des RVTr (145.35)

2.6.3 Auswirkungen des festgestellten Leistungsvermögens

Stand: Aktualisierung 09/2012

(1) Steht fest, dass es sich um eine Rente wegen voller Erwerbsminderung in Folge eines Leistungsvermögens handelt, das nur noch eine Beschäftigung unterhalb der Kurzzeitigkeitsgrenze zulässt, ist die Bewilligung der Leistung gem. § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben. Der Leistungsfall ist im IT-Verfahren COLIBRI mit Beendigungsgrund "Wegfall wg. Rente" infolge voller Erwerbsminderung (< 15 Std.) zu beenden. Eine rückwirkende Aufhebung der Entscheidung gem. § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SGB X kommt ausnahmsweise ab dem Zeitpunkt in Betracht, ab dem der Arbeitslose Kenntnis von der Rentenzuerkennung hatte, wenn kein Erstattungsanspruch gegen den RVTr besteht (vgl. BSG, DBIR 4259 AFG/§ 105a).

Rente wegen kurzzeitigen Leistungsvermögens (145.36)

(1a) Die Bewilligung ist auch für die Vergangenheit aufzuheben, wenn andere, den Leistungsanspruch ausschließende oder mindernde Gründe vorliegen.

Aufhebung aus anderen Gründen (145.36a)

(2) Handelt es sich um eine Rente wegen voller Erwerbsminderung bei mehr als kurzzeitigem, aber unter 30-stündigem wöchentlichen Leistungsvermögen (sog. „Arbeitsmarktrente“ i. S. des § 43 Abs. 2 Satz 2 SGB VI), ist bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen Alg bis zum Beginn der laufenden Rentenzahlung weiter zu gewähren. Der Leistungsfall ist im IT-Verfahren COLIBRI mit Beendigungsgrund „Ruhe wg. Rente infolge voller Erwerbsminderung (15-30 Std) zu beenden. Ab Beginn der laufenden Rentenzahlung ruht der Anspruch

Erwerbsminderungsrente wegen mehr als kurzzeitigen Leistungsvermögens (145.37)

auf Alg nach Maßgabe des § 156 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. mit Abs. 2 Nr. 2. Für die Zeit ab Rentenbeginn ist ein Erstattungsanspruch nach § 156 Abs. 2 Satz 2 geltend zu machen. Wurde bereits eine EM-Teilrente für den gleichen Zeitraum gewährt, ist zu beachten, dass die Rentennachzahlung der höheren (vollen) EM-Rente nicht um die im Nachzahlungszeitraum bereits geleistete Rente zu mindern ist, sich der Erstattungsanspruch also nicht auf den Differenzbetrag beschränkt. Im Übrigen wird auf GA 2 zu § 103 SGB X verwiesen.

(3) Bei Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung unterscheidet das SGB VI zwischen Renten gem. § 43 Abs. 1 und solchen gem. § 240 SGB VI. Die Renten unterscheiden sich hinsichtlich der Zugangsvoraussetzung; vor dem 02.01.1961 geborenen Personen wird die Rente gewährt, wenn (nur) Berufsunfähigkeit vorliegt. Diesen Personen räumt das Gesetz weiterhin einen weitergehenden Schutz ein. Bei dieser Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung wird gewährtes Alg gem. § 96a SGB VI berücksichtigt. Auch für die Rente nach § 240 SGB VI ist Voraussetzung, dass das Leistungsvermögen im bisherigen Beruf und im Verweisungsberuf weniger als 30 Stunden wöchentlich beträgt.

Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung (145.38)

(4) Wird eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung zuerkannt, ist das vom RVTr ermittelte Leistungsvermögen der Beurteilung der Leistungsfähigkeit für die Zeit ab dem Tag des Eingangs der Mitteilung des RVTr über die Zuerkennung der Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung (bzw. ab dem Tag, an dem die AA auf andere Weise von der Zuerkennung der Rente erfährt) zu Grunde zu legen. In diesen Fällen ist spätestens nach 12 Monaten die Verschlussheit des Arbeitsmarktes zu prüfen.

Teilweise Erwerbsminderung festgestellt (145.39)

(5) Stellt der RVTr eine volle Erwerbsminderung fest, weil nur noch Leistungsvermögen für eine kurzzeitige Beschäftigung vorliegt, ohne eine Rente zuzuerkennen (z. B. Nichterfüllung der Wartezeit), ist die Bewilligung gem. § 145 nach Kenntnis über den Tatbestand für die Zukunft gem. § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X aufzuheben; auf die Kenntnis des Arbeitslosen von der Entscheidung des RVTr's kommt es dabei nicht an (vgl. BSG DBIR 3938a AFG /§ 105a). Bei Kenntnis des Arbeitslosen von der Entscheidung des RVTr's gilt Absatz 1 letzter Satz entsprechend. Kann eine Beschäftigung von mindestens 15 Stunden bis unter 30 Stunden wöchentlich ausgeübt werden, ist die Arbeitslosigkeit nach § 138 zu beurteilen.

Erwerbsminderung ohne Rentenzuerkennung (145.40)

(6) Wird volle Erwerbsminderung wegen nur noch kurzzeitigen Leistungsvermögens vor dem Beginn der laufenden Rentenzahlung gem. § 101 Abs. 1 SGB VI festgestellt, ist die Nahtloskeitsleistung für die Zukunft zu beenden (vgl. BSG DBIR 4259 AFG/§ 105a).

Feststellung der vollen Erwerbsminderung vor laufendem Rentenbeginn (145.41)

(7) Wird die volle Erwerbsminderung vor Bewilligung des Alg, aber nach dem Anspruchsbeginn festgestellt, ist Alg bis zur Feststellung der Erwerbsminderung zu bewilligen. Ein evtl. Differenzbetrag ist auszuführen. Die Anspruchsdauer mindert sich um die Tage der Bewilligung.

Feststellung der Erwerbsminderung vor Alg-Bewilligung (145.42)

2.7 Verminderte Erwerbsfähigkeit verneint; Feststellung erfolgt nach Eintritt der Arbeitslosigkeit

Stand: Aktualisierung 04/2012

(1) Zur Vermeidung von unterschiedlichen Beurteilungen der Leistungsfähigkeit eines Versicherten durch die AA und den RVTrn sowie unnötiger Doppeluntersuchungen wurde eine Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesagentur und dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger abgeschlossen (s. Anlage 1).

**Verwaltungsvereinbarung
- Anlage 1
(145.43)**

(2) Verneint der RVTr verminderte Erwerbsfähigkeit, weil die Leistungsfähigkeit nur bis zu 6 Monaten aufgehoben war, ist die Nahtlosigkeitsregelung nicht anwendbar. Über die Verfügbarkeit ist neu zu entscheiden.

**vorübergehende
Leistungsunfähigkeit
(145.44)**

(3) Eine Divergenz in der Beurteilung des Leistungsvermögens liegt vor, wenn der RVTr ein mehr als kurzzeitiges Leistungsvermögen feststellt und der Arbeitsmarkt für den Arbeitslosen auch nicht verschlossen ist (fehlende volle oder teilweise Erwerbsminderung). Beispielhafte Sachverhalte und ihre Auswirkungen sind aus Anlage 2 ersichtlich.

**Divergenz in der
Beurteilung
- Anlage 2
(145.45)**

(4) Wird vom RVTr das Vorliegen einer vollen oder teilweisen Erwerbsminderung verneint und schließt sich der Arzt der AA dieser Beurteilung an, ergänzt er das Leistungsbild durch entsprechende Hinweise, um eine berufliche Eingliederung zu ermöglichen.

**Hinweise zum Leistungs-
bild
(145.46)**

(5) Nach einvernehmlicher Beurteilung des Leistungsvermögens durch den Arzt des RVTr und des Arztes der AA ist grundsätzlich die Verfügbarkeit anhand des festgestellten Leistungsvermögens neu zu beurteilen; die Bemessung der Leistung ist ggf. zu ändern (GA 2.9).

**Verfügbarkeit und
Bemessung über-
prüfen
(145.47)**

(6) Beurteilen der RVTr und der Arzt der AA das Leistungsvermögen des Arbeitslosen weiterhin unterschiedlich, so ist Einvernehmen gem. § 3 der Verwaltungsvereinbarung herbeizuführen. Eine Ablehnung des Antrages auf Rente wegen fehlender Erwerbsminderung wirkt sich für die Dauer des Abstimmungsverfahrens leistungsrechtlich nicht aus. Ist bei Eingang der Mitteilung über die Ablehnung der Erwerbsminderung in der AA zweifelhaft, ob Einvernehmen herbeigeführt wurde, ist eine Kopie der Rentenmitteilung unverzüglich ohne Auswertung in leistungsrechtlicher Hinsicht dem Arzt der AA zu übersenden. Schließt sich der Arzt der AA der Beurteilung durch den RVTr an, ist die Mitteilung in vermittlerischer und leistungsrechtlicher Hinsicht von den zuständigen Fachkräften auszuwerten. Ergänzende Regelungen des Ärztlichen Dienstes werden als Anhang 1 abgedruckt (werden zurzeit überarbeitet). Bis dahin ist die E-Mail-Info Nr. 1/2009 des Ärztlichen Dienstes vom 24.07.2009 zu beachten.

**Divergenz nicht
ausgeräumt
- Anhang 1
(145.48)**

Bis zur Ausräumung der ärztlichen Divergenzen steht die Entscheidung des RVTr der Nahtlosigkeitsleistung nicht entgegen. Während des Abstimmungsverfahrens bleibt auch die Bemessung unverändert.

(7) Ändert der RVTr seine ursprüngliche ablehnende Beurteilung der Erwerbsminderung rückwirkend und erkennt eine Rente zu, kann eine vorangegangene Ablehnung des Alg-Anspruches Anlass dafür sein, zu

**Rente wird nach Ab-
lehnung zuerkannt
(145.49)**

prüfen, ob sich rückschauend eine andere Beurteilung des Leistungsfalles im Zeitpunkt der Alg-Antragstellung ergibt. Diese Beurteilung ist insbesondere im Hinblick auf § 161 Abs. 2 und wegen eines ggf. verbleibenden Spitzenbetrages bei der Bemessung des Alg (§ 151 Abs. 5 Satz 2) bedeutsam.

2.8 Selbständige Tätigkeit

Stand: Aktualisierung 04/2012

Eine tatsächlich ausgeübte selbständige Tätigkeit schließt das Vorliegen einer vollen Erwerbsminderung nicht grundsätzlich aus.

**Selbständige
(145.50)**

2.9 Sonderfälle der Bemessung

Stand: Aktualisierung 04/2012

(1) In Nahtlosigkeitsfällen bleibt die Einschränkung des Leistungsvermögens unberücksichtigt (§ 151 Abs. 5 Satz 2). Ergibt sich nach Einleitung des Nahtlosigkeitsverfahren eine andere Bewertung des zur Nahtlosigkeitsleistung führenden Sachverhaltes, ist ggf. die Bemessung zu ändern.

**Bemessung
- Sonderfälle
(145.51)**

(2) Grundsätzlich keine Änderung der Bemessung ist vorzunehmen, wenn volle Erwerbsminderung oder ein Leistungsvermögen von mindestens 30 Wochenstunden festgestellt wird.

**Bemessung
- keine Änderung
(145.52)**

1. Beispiel:

Einleitung des Nahtlosigkeitsverfahren wegen nicht vorhandenem Leistungsvermögen. Volle Erwerbsminderung wird wegen mehr als kurzzeitigem Leistungsvermögen, aber verschlossenem Arbeitsmarkt festgestellt.

2. Beispiel:

Einleitung des Nahtlosigkeitsverfahren wegen nicht vorhandenem Leistungsvermögen. Die verminderte Erwerbsfähigkeit wird wegen eines mindestens 30-stündigen Leistungsvermögens abgelehnt.

(3) Die Bemessung ist für die Zukunft zu ändern, wenn eine teilweise Erwerbsminderung festgestellt oder die volle Erwerbsminderung abgelehnt wird, weil ein Leistungsvermögen von mindestens 15 Stunden bis unter 30 Stunden wöchentlich festgestellt wird. Maßgebend ist die Stundenzahl, die der Arbeitslose nach seinem Leistungsvermögen künftig noch leisten kann. Zusätzliche Einschränkungen sind zu berücksichtigen (vgl. GA zu § 151 Abs. 5)

**Bemessung
- Änderung für die
Zukunft
(145.53)**

1. Beispiel:

Einleitung des Nahtlosigkeitsverfahren wegen nicht vorhandenem Leistungsvermögen. Teilweise Erwerbsminderung wird wegen eines Leistungsvermögens unter 30 Stunden wöchentlich festgestellt.

2. Beispiel

Einleitung des Nahtlosigkeitsverfahren wegen verschlossenem Arbeitsmarkt. Ablehnung des Rentenanspruchs wegen eines marktüblichen Leistungsvermögens von 30 Stunden.

(4) War die Bemessung des Alg gem. § 151 Abs. 5 Satz 1 aus gesundheitlichen Gründen eingeschränkt und wird für Zeiten des Bezugs von Alg volle oder teilweise Erwerbsminderung festgestellt, ist zu prüfen, ob die Bemessung rückwirkend zu ändern ist. Ergibt die Prüfung, dass die Nahtlosigkeitsregelung anzuwenden und Alg deshalb ohne Berücksichtigung der Leistungsminderung zu bemessen gewesen wäre, ist die Leistung neu festzusetzen und ein evtl. Spitzenbetrag nachzuzahlen.

**Bemessung
- Änderung für die
Vergangenheit
(145.54)**

Beispiel:

Bemessung wegen eingeschränktem Leistungsvermögen nach 20 Stunden wöchentlich. Volle Erwerbsminderung wird wegen nicht vorhandenem Leistungsvermögen festgestellt.

Das Alg ist ab dem Zeitpunkt des Beginns der vollen Erwerbsminderungsrente ohne Berücksichtigung der Leistungsminderung zu bemessen.

(5) Stellt der RVTr eine teilweise Erwerbsminderung fest und unterschreitet das im Einvernehmen mit dem Arzt der AA festgestellte Leistungsvermögen die der Bemessung zugrunde liegende Stundenzahl, ist das Alg für die Zukunft neu zu bemessen. Für die Vergangenheit verbleibt es i. d. R. bei der getroffenen Bemessung.

**Bemessung
- Herabsetzung für
die Vergangenheit
(145.55)**

Beispiel:

Bemessung wegen eingeschränktem Leistungsvermögen nach 30 Stunden wöchentlich. Teilweise Erwerbsminderung wird wegen eines Leistungsvermögens von 20 Stunden festgestellt.

Die Leistung ist für die Zukunft nach 20 Stunden wöchentlich zu bemessen, für die Vergangenheit ergibt sich keine Änderung.

3. Antrag auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation bzw. zur Teilhabe am Arbeitsleben

3.1 Aufforderung zur Antragstellung

Stand: Aktualisierung 04/2012

(1) Hat der Arbeitslose noch keinen Antrag auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation bzw. Teilhabe am Arbeitsleben oder Rente wegen Erwerbsminderung gestellt, so ist er gem. § 145 Abs. 2 Satz 1 zur Antragstellung aufzufordern. Dem Schreiben ist ein Kurzantrag beizufügen. Die Vordrucke werden als BK-Text zur Verfügung gestellt.

**Aufforderung zur
Reha-Antragstellung
(145.56)**

(2) Auf eine gesonderte Erklärung des Arbeitslosen zur Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem RVTr wird im Hinblick auf § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X verzichtet. Die Rechte des Arbeitslosen aus § 76 Abs. 2 Nr. 1 SGB X sind durch entsprechende Formulierung des Musterschreibens und durch den Hinweis im Merkblatt für Arbeitslose gewahrt. Macht er von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch, darf das Gutachten nicht an den RVTr übersandt werden. Leistungsrechtliche Konsequenzen ergeben sich nicht.

**Schweigepflicht
ärztliche
(145.57)**

(3) Ein Ruhen des Anspruchs auf Nahtlosigkeitsleistung gem. § 145 Abs. 2 Satz 2 kann erst dann festgestellt werden, wenn feststeht, dass der Arbeitslose vor Ablauf der Monatsfrist keinen der Anträge gestellt hat. Die Monatsfrist ist für den Eintritt der Rechtsfolgen bindend. Eine Aufforderung zur Antragstellung vor Eintritt der Arbeitslosigkeit (Aktionszeit ggf. nach Arbeitsuchendmeldung gem. § 38) führt nicht zum Ruhen.

**Monatsfrist
(145.58)**

(4) Liegt bei Fristablauf ein Nachweis über die Antragstellung nicht vor, so ist die Leistung mit Wirkung vom Tage nach dem Fristablauf gem. § 66 SGB I in vollem Umfang zu entziehen. Auf diese mögliche Konsequenz wird der Arbeitslose hingewiesen (Schreiben wird als BK-Text bereitgestellt). Bei Berechnung der Monatsfrist ist § 37 Abs. 2 SGB X zu beachten. Die Monatsfrist beginnt auch dann erst mit dem Zugang des Schreibens zu laufen, wenn der Arbeitslose bereits vorher zur Antragstellung aufgefordert worden ist. Stellt der Arbeitslose den Antrag nicht oder nimmt ihn zurück, ist die Bewilligung zum Ablauf der Monatsfrist gem. § 48 Abs. 1 Nr. 4 SGB X aufzuheben.

**Nachweis über An-
trag liegt nicht vor
(145.59)**

(5) Weist der Arbeitslose nach Entziehung der Leistung nach, dass er den Antrag innerhalb der Monatsfrist des § 145 Abs. 2 Satz 1 gestellt hat, ist die Leistung nachträglich zu erbringen, soweit die Anspruchsvoraussetzungen zweifelsfrei vorgelegen haben (§ 67 SGB I).

**Nachweis über An-
trag nachträglich
erbracht
(145.60)**

(6) Im Falle einer Antragstellung nach Ablauf der Monatsfrist ist wegen des Ruhenstatbestandes nach § 145 Abs. 2 Satz 3 eine Zahlung frühestens ab dem Zeitpunkt der Antragstellung (Nachholung der Mitwirkung) möglich.

**Antrag nach abge-
laufener Monatsfrist
(145.61)**

(7) Sendet der Leistungsempfänger den ausgefüllten Kurzantrag an die AA zurück, so ist das Eingangsdatum in der Leistungsakte zu vermerken und ggf. beteiligte Organisationseinheiten zu informieren. Danach sind der Kurzantrag, ggf. mit der Stellungnahme der fachlich zuständigen Stelle, und die ergänzende Stellungnahme des Arztes der AA unverzüglich an den zuständigen RVTr zur Feststellung, ob verminderte Erwerbsfähigkeit vorliegt, weiterzuleiten. Die ärztlichen Unterlagen sind im verschlossenen Umschlag beizufügen, wenn der Leistungsempfänger nach Aktenlage von seinem Widerspruchsrecht nach § 76 Abs. 2 Nr. 1 SGB X keinen Gebrauch macht. Auf GA 3.1 (2) wird verwiesen.

**Abgabe der Unterla-
gen an RVTr
(145.62)**

(8) unbesetzt

**(145.63)
unbesetzt**

3.2 Antrag auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation bzw. zur Teilhabe am Arbeitsleben wurde bereits gestellt

Stand: Aktualisierung 04/2012

(1) Hat der Arbeitslose bereits einen Antrag auf Leistungen zur Rehabilitation oder Rente wegen Erwerbsminderung gestellt, ist dem RVTr die bewilligte Nahtlosigkeitsleistung anzuzeigen. Die ärztlichen Unterlagen sind dem RVTr zu übersenden, wenn der Arbeitslose von seinem Widerspruchsrecht keinen Gebrauch gemacht hat.

**Rentenantrag ge-
stellt
(145.64)**

(2) Der Arbeitslose ist auf seine Mitwirkungspflichten, die er gegenüber der RVTr hat, hinzuweisen. Hierzu kann das Schreiben BK-Text 3s145-3 (Anlage 9) verwendet werden.

**Mitwirkungspflichten Hinweis
- Anlage 9
(145.65)**

3.3 Mitwirkungspflichten des Arbeitslosen

Stand: Aktualisierung 04/2012

(1) Die Mitwirkungspflichten des Arbeitslosen gegenüber der AA ergeben sich aus § 145 i. V. mit §§ 60 ff. SGB I. Vgl. hierzu GA 3.1. Hierüber wird er im Zusammenhang mit der Einleitung der ärztlichen Begutachtung durch die AA informiert (GA 5).

**Mitwirkungspflichten
- gegenüber der AA
(145.66)**

(2) Die Pflicht zur Mitwirkung bei der Feststellung der verminderten Erwerbsfähigkeit (insbes. das Erscheinen zu einer durch oder im Auftrag des RVTr veranlassten ärztlichen Begutachtung) besteht gegenüber dem RVTr. Wird die Mitwirkungspflicht verletzt, ruht der Anspruch auf Alg nach Maßgabe des § 145 Abs. 2 Satz 4.

**Mitwirkungspflichten
- gegenüber dem RVTr
(145.67)**

(3) Der Arbeitslose wird sowohl anlässlich der Aufforderung zur Antragstellung auf medizinische Rehabilitation bzw. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben als auch in dem Kurzantrag (Anlage 3) oder durch Mitteilung nach GA 3.2 (2) auf seine Mitwirkungspflichten und die möglichen Rechtsfolgen bei Verletzung der Pflichten hingewiesen. Kommt er den Mitwirkungspflichten nicht nach, teilt dies der RVTr der AA mit. Die Bewilligung ist dann unverzüglich wegen der eingetretenen Ruhenswirkung aufzuheben, es sei denn, die Mitwirkung ist aus einem von dem Arbeitslosen nicht zu vertretenden und von dem RVTr akzeptierten Grunde unterblieben (Unmöglichkeit oder vergleichbarer Grund). Die Nachholung der Mitwirkung teilt der RVTr der AA ebenfalls unverzüglich mit. Ab dem Tag nach der nachgeholtten Mitwirkung entfällt das Ruhen.

**Mitwirkungspflichten verletzt
(145.68)**

(4) Eine verhaltensbedingte Verhinderung der Feststellung der Erwerbsminderung kann z. B. vorliegen, wenn im Vorfeld der Entscheidung des RVTr vom Arbeitslosen zusätzliche Aktionen, wie z. B. das Aufsuchen einer Suchtberatungsstelle, gefordert wird.

**Verhinderung der EM- Feststellung
(145.68a)**

4. Erstattungsanspruch gegen den RVTr

Stand: Aktualisierung 04/2012

(1) Wird einem Bezieher von Nahtlosigkeitsleistungen von einem RVTr Rente wegen voller Erwerbsminderung zuerkannt, steht der Bundesagentur gem. § 145 Abs. 3 ein Erstattungsanspruch entsprechend § 103 SGB X zu. Dies gilt auch, wenn dem Leistungsempfänger Übergangsgeld zuerkannt wird. Gleichzeitig mit dem Erstattungsanspruch nach § 103 SGB X ist der Beitragserstattungsanspruch nach § 335 Abs. 2 (Kranken- und Pflegeversicherung) beim RVTr bzw. Reha-Träger geltend zu machen; die Geltendmachung ist nicht von der Aufhebung der Bewilligung abhängig.

**Erstattungsanspruch
(145.69)**

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung des Erstattungsanspruchs in Nahtlosigkeitsfällen durch die RVTr und die AA ist die Frage, ob die Leistungen als Nahtlosigkeitsleistung gewährt wurden, hinsichtlich des Erstattungsanspruchs an Hand der vom RVTr ermittelten Leistungsfähigkeit zu beurteilen. Alg ist als Nahtlosigkeitsleistung zu behandeln, wenn die Rente wegen voller Erwerbsminderung aufgrund einer Leistungsfähigkeit bis zu unter 15 Stunden wöchentlich zuerkannt wurde. Es ist mithin unerheblich, ob die AA die vorangegangene Bewilligung auf die Nahtlosigkeitsregelung gestützt hat. Wird eine Rente wegen voller Erwerbsminderung wegen mehr als kurzzeitigem Leistungsvermögen zuerkannt, steht der AA gem. § 156 Abs. 2 Satz 2 ein Erstattungsanspruch zu (vgl. GA 2.6.2 (2)).

einheitliche Handhabung der Erstattungsansprüche (145.70)

(2) Dem Arbeitslosen steht hinsichtlich des Beginns der Rehabilitationsleistungen oder einer etwaigen Rentenzahlung keine eigene Entscheidung zu.

Dispositionsrecht (145.71)

(3) Hinsichtlich der Erstattungspflicht des Leistungsempfängers nach Leistung durch den RVTr mit befreiender Wirkung ist § 158 Abs. 4 Satz 2 entsprechend anzuwenden. Die Bewilligung ist in diesen Fällen rückwirkend aufzuheben.

Zahlung mit befreiender Wirkung (145.72)

5. Verfahren

Im Nahtlosigkeitsverfahren durchzuführende Prüfschritte sind in Anlage 4 dargestellt.

Ablaufschema Anlage 4 (145.72a)

5.1 Auftrag auf ärztliche Begutachtung

Stand: Aktualisierung 04/2012

(1) Kommt die Anwendung der Nahtlosigkeitsregelung in Betracht, ist eine agenturärztliche Begutachtung zu veranlassen. Auf die Weisungen zur Beauftragung des Ärztlichen Dienstes durch die Fachbereiche wird hingewiesen. Im Auftrag auf ärztliche Begutachtung ist das bisherige Arbeitsschicksal umfassend anzugeben sowie die letzte Tätigkeit und die dabei aufgetretenen Belastungen zu beschreiben. Auf die Ablehnung eines Rentenantrages ist hinzuweisen; vom Arbeitslosen hierzu vorgelegte Unterlagen sind beizufügen. Auf ein aktuelles psychologisches Gutachten, das für die Fragestellung eindeutig ist, ist ebenfalls hinzuweisen. Wurde bei Anwendung der Nahtlosigkeitsregelung wegen einer bis zu sechs Monaten prognostizierten Leistungsminderung der Alg-Antrag des Arbeitslosen abgelehnt und beantragt der Arbeitslose erneut Alg, kann eine erneute ärztliche Begutachtung erforderlich werden.

ärztliches Gutachten beantragen (145.73)

(2) Fälle, in denen die Anwendung der Nahtlosigkeitsregelung in Betracht kommt, sind von allen beteiligten Stellen als Eilsachen zu behandeln. Die Anwendung der Nahtlosigkeitsregelung kommt u.a. dann in Betracht, wenn der Betroffene aus dem Krankengeldbezug ausgesteuert ist, Verfügbarkeit nicht besteht und der RVTr das Vorliegen einer Erwerbsminderung (noch) nicht festgestellt hat. Von bestehender Verfügbarkeit kann grundsätzlich ausgegangen werden,

Eilbedürftigkeit (145.74)

wenn sich der Arbeitslose für versicherungspflichtige Beschäftigungen mit einem Umfang von mindestens 15 Wochenstunden für einsatzfähig hält und keine gegenteiligen Erkenntnisse hinsichtlich der Leistungsfähigkeit vorliegen.

Eine Zahlungslücke nach der Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Deshalb ist im Falle vorgebrachter bzw. vermuteter Leistungsunfähigkeit der agenturärztliche Dienst frühzeitig einzuschalten. Dieser gibt binnen drei Wochen nach dem Auftragseingang eine Stellungnahme zum Leistungsvermögen (unter den Rahmenbedingungen der EMI des ÄD vom 24.07.2009) ab.

(3) Verfahren in der EZ mit örtlichem AS:

Wird der Kunde als potentieller Nahtlosigkeitsfall identifiziert (Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug), ist er im Rahmen des agenturspezifischen Notfallkonzeptes an den AS weiterzuleiten.

Verfahren - EZ mit örtlichen AS und (145.74a)

(4) Verfahren mit AS:

Dort erfolgt die Einleitung der ärztlichen Begutachtung, die Aufklärung des Kunden über das weitere Vorgehen und der Hinweis auf seine erforderliche zeitnahe Mitwirkung, insbesondere die Rückgabe des Gesundheitsfragebogens und der Schweigepflichtsentbindungen. Der Hinweis über die Mitwirkungspflicht ist in der Kundenhistorie in VerBIS zu dokumentieren.

Kundenberatung durch AS (145.74b)

Wird festgestellt, dass es sich um keinen Verdachtsfall § 145 SBG III handelt (z. B. Verfügbarkeit nur für einen Beruf eingeschränkt), ist ein Ticket an die zuständige Eingangszone zu senden. Dort erfolgt die Terminierung AV inklusive Zusendung des Arbeitspaketes Teil 3.

(5) Verfahren im SC:

Wird im SC der Kunde als potenzieller Nahtlosigkeitsfall identifiziert (Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug), sendet das SC ein Ticket an das Team AN-Leistung mit Hinweis auf den Sachverhalt und Rückrufzusage. Das SC kündigt dem Kunden eine telefonische Kontaktaufnahme durch das Team AN-Leistung am darauf folgenden Arbeitstag an. Das Team AN-Leistung verfährt analog zu (4) (schnellstmögliche Terminvergabe AS); die ärztliche Begutachtung ist sofort nach dem Kundenkontakt einzuleiten. Der Hinweis über die Mitwirkungspflicht ist in der Kundenhistorie in VerBIS zu dokumentieren.

Verfahren – SC (145.74c)

(6) Verfahren in der EZ ohne örtlichem AS:

Wird in der Eingangszone ohne örtlichen AS der Kunde als potenzieller Nahtlosigkeitsfall identifiziert (Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug), sendet die EZ ein Ticket an das Team AN-Leistung mit Hinweis auf den Sachverhalt und Rückrufzusage. Die EZ kündigt dem Kunden eine telefonische Kontaktaufnahme durch das Team AN-Leistung am darauf folgenden Arbeitstag an. Das Team AN-Leistung verfährt analog zu (5).

Verfahren – EZ ohne örtlichen AS (145.74d)

(7) Verfahren im AS:

Grundsätzlich entscheidet der AS über den Antrag erst nach

Entscheidung im AS (145.74e)

vorliegender ärztlicher Begutachtung. Zur Kennzeichnung als Nahtlosigkeitsfall wird auf 5.2.4 verwiesen. Liegt die agenturärztliche Begutachtung vier Wochen nach der Beauftragung nicht vor, ist beim Ärztlichen Dienst mit kurzer Fristsetzung nach den Gründen zu fragen. Liegt die Ärztliche Begutachtung auch nach Ablauf dieser Frist nicht vor, kann der Antrag auf Alg auf der Grundlage des § 328 Abs. 1 Nr. 3 vorläufig bewilligt werden.

5.2 Auswertung des ärztlichen Gutachtens

5.2.1 in vermittlerischer Hinsicht (kein Nahtlosigkeitsfall)

Stand: Aktualisierung 04/2012

(1) Der Vermittlungsbereich wertet das Gutachten in vermittlerischer Hinsicht aus und leitet – soweit erforderlich - eine Kopie an den Leistungsbereich weiter. Der Vermittlungsbereich stellt – sofern erforderlich – auch die dem Arbeitslosen noch mögliche wöchentliche Arbeitszeit auf der Grundlage der ärztlichen Begutachtung fest.

**Arztgutachten
- Auswertung
(145.75)**

(2) Der Vermittlungsbereich nimmt bei mehr als kurzzeitigem bis unter 30-stündigem Leistungsvermögen dazu Stellung, ob die aus dem Gutachten zu errechnende Wochenstundenzahl und die aus dem Leistungsbild abzuleitenden besonderen Anforderungen an die Arbeitsplätze den üblichen Bedingungen des fachlich und räumlich erreichbaren Arbeitsmarktes entsprechen. Ist der Vermittlungsbereich der Auffassung, dass Marktüblichkeit zu verneinen wäre, so kann eine Rückfrage beim Arzt der AA geboten sein, ob bei kürzerer wöchentlicher Arbeitszeit bestimmte Anforderungen entfallen, die der Marktüblichkeit entgegenstehen. Ist demnach Verfügbarkeit zu bejahen, ist das Alg nach § 151 Abs. 5 zu bemessen.

**Marktüblichkeit
(145.76)**

5.2.2 in leistungsrechtlicher Hinsicht (Nahtlosigkeitsfall)

Stand: Aktualisierung 04/2012

(1) Ergibt die ärztliche Begutachtung eine mehr als sechsmonatige Minderung der Leistungsfähigkeit, die nur eine Beschäftigung in kurzzeitigem Umfang zulässt, liegt ein von der Nahtlosigkeitsregelung erfasster Sachverhalt vor. Das Gleiche gilt, wenn sich aus dem ärztlichen Gutachten ein mehr als kurzzeitiges, aber weniger als 30 Wochenstunden umfassendes Leistungsvermögen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ergibt und Marktüblichkeit verneint wird.

**Arztgutachten
- Auswertung
(145.77)**

(2) Bei einem Leistungsvermögen, das unter der Kurzzeitigkeitsgrenze liegt, entfällt die Verfügbarkeit. Eine Zahlung gem. § 145 kommt grundsätzlich nur in Betracht, wenn der Krankengeldanspruch ausgeschöpft ist. Der Arbeitslose ist über die Auswirkungen (möglicher Krankengeldanspruch) und über die Nachteile, die für den Anspruch auf Alg entstehen können, wenn der Krankengeldanspruch nicht geltend gemacht wird, zu informieren. Hierzu wird auf Anlage 10 verwiesen. Liegen die Voraussetzungen der Nahtlosigkeitsleistung vor und wird kein Krankengeld durch die Krankenkasse zuerkannt, ist Alg

**Beratung über wei-
teren Alg-Anspruch
Anlage 10
(145.78)**

auf der Grundlage des § 145 zu zahlen.

(3) Liegt das Leistungsvermögen zwischen 15 und 30 Wochenstunden und wird Marktüblichkeit verneint, ist das Nahtlosigkeitsverfahren einzuleiten; bei Marktüblichkeit ist das Alg nach § 151 Abs. 5 S. 1 zu bemessen.

**Arbeitsmarktrenten
(145.79)**

5.2.3 in leistungsrechtlicher Hinsicht (kein Nahtlosigkeitsfall)

Stand: Aktualisierung 04/2012

(1) Liegt nach der ärztlichen Begutachtung eine die Verfügbarkeit ausschließende Leistungsminderung bis zu sechs Monaten vor, ist wie folgt zu verfahren:

**Leistungsminderung
bis zu 6 Monaten -
Entscheidung über
den Antrag
(145.79a)**

Im Team ANL, wenn das Ergebnis der ärztlichen Begutachtung bei der Entscheidung über den Antrag vorliegt:

Der Antrag auf Alg ist abzulehnen. Das Gutachten ist zur Eröffnung an den Vermittlungsbereich abzugeben. Der Vermittlungsbereich verfährt nach GA 2.7 Abs. 2 und 5.2.1 Abs. 3.

**Gutachten an Ver-
mittlung
(145.79b)**

Im Team ANL, wenn die ärztliche Begutachtung nach der Bewilligung des Antrages eingeht:

Ist die Leistung vorläufig bewilligt worden, ist eine endgültige Entscheidung zu treffen, die Zahlung ist zu beenden.

**Beendigung der vor-
läufigen Bewilligung
(145.79c)**

Im Übrigen gilt: Die Bewilligungsentscheidung kann nach sozialgerichtlicher Rechtsprechung nicht oder nur schwer nach den §§ 45 und 48 SGB X aufgehoben werden, weil sich seit der Bewilligung weder rechtlich noch tatsächlich etwas geändert hat. Deshalb ist spätestens nach fünf Monaten nach der Arbeitslosmeldung durch das AN-Leistungsteam eine erneute ärztliche Begutachtung zu veranlassen. Die Erledigung ist mit kurzer Fristsetzung zu überwachen. Liegt nach der ärztlichen Begutachtung weiter eine die objektive Verfügbarkeit ausschließende Leistungsminderung vor, sind die Voraussetzungen des § 145 erfüllt, weil in der Summe die Leistungsminderung für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten vorliegt. Die Eröffnung der ärztlichen Begutachtung erfolgt durch das Team AN-Leistung.

**Verfahren ohne vor-
läufige Bewilligung
(145.79d)**

Ist die Leistungsminderung in dem die Verfügbarkeit ausschließenden Umfang entfallen, liegt objektive Verfügbarkeit vor.

Bei Auswertung der ersten ärztlichen Begutachtung ist in der VerBIS – Kundenhistorie – folgender Hinweis zu hinterlegen: „Leistungsminderung bis zu 6 Monaten, erneute Begutachtung wird am _____ veranlasst.“

**VerBIS-Hinweis
(145.79e)**

(2) Ist nach der ärztlichen Begutachtung eine die Verfügbarkeit ausschließende Leistungsminderung bis zu sechs Monaten erst nach Entstehung des Alg-Anspruchs eingetreten, liegt wegen Änderung des Gesundheitszustandes eine wesentliche Änderung iS. des § 48 Abs. 1 SGB III vor. In diesen Fällen kann die Bewilligung des Alg durch Aufhebung beendet werden.

**Leistungsminderung
tritt nach Entste-
hung des An-
spruchs ein
(145.79f)**

5.2.4 - Kennzeichnung des Nahtlosigkeitsfalles in Colibri

Stand: Aktualisierung 04/2012

In Fällen der GA 5. 2 Abs. 2 ist in COLIBRI unter den Daten „Leistungshöhe zum Anspruchsbeginn“ im Feld „§ 145 SGB III“ „Nahtlosigkeitsfall mit Aussteuerung bzw. Nahtlosigkeitsfall ohne Aussteuerung“ einzugeben. Mit der Kennzeichnung wird verhindert, dass im Falle vorgelegter AU-Bescheinigungen die Leistungsfortzahlung nach § 146 ausgelöst wird. Die Kennzeichnung ist zu löschen, wenn nach der Entscheidung des RVTr's und/oder des Arztes der AA kein Fall der Nahtlosigkeit vorliegt.

**Statistik
(145.80)**

5.3 Beratung des Arbeitslosen nach abweichender Entscheidung des RVTr

Stand: Aktualisierung 04/2012

Der Arbeitslose ist nach Ausräumung der Divergenz hinsichtlich der geänderten Anforderungen an die Beschäftigungssuche zu belehren und hinsichtlich der Vermittlungsaussichten zu beraten.

**persönliche Arbeits-
losmeldung
(145.81)**

5.4 Besonderheiten in den neuen Bundesländern

Stand: Aktualisierung 04/2012

(1) Übergangsweise kann hier bis zu einem Rentenbeginn vor dem 1.1.1997 Invalidenrente auch gewährt werden, wenn Invalidität i. S. des Art. 2 § 7 RÜG vorliegt, aber ein Anspruch auf EU- oder BU-Rente nach dem SGB VI z. B. wegen fehlender versicherungsrechtlicher Voraussetzungen nicht besteht (sog. Solo-Invalidenrente). Regelmäßig wird vom RVTr festgestellt, ob EU oder BU gegeben ist. Im übrigen bitte ich davon auszugehen, dass bei festgestellter Invalidität zumindest auch Berufsunfähigkeit i. S. des SGB VI gegeben ist. Erforderlichenfalls ist beim RVTr zu erfragen, ob die Rente wegen kurzzeitigen Leistungsvermögens gewährt wird.

**Invalidenrente
- Anlage 9
(145.82)**

(2) Die vorstehenden GA sind entsprechend anzuwenden. Die Invalidenrente wird zwar von § 145 Abs. 3 begrifflich nicht erfasst. In sinngemäßer Anwendung ist ein Erstattungsanspruch entsprechend GA 4 geltend zu machen.

(3) Die maßgeblichen Paragraphen des RÜG sind in der Anlage 3 abgedruckt.

6. Übergangsregelung 2000/2001

Stand: Aktualisierung 04/2012

(1) Die gem. § 45 SGB VI festgestellte verminderte Berufsfähigkeit im Bergbau gilt als festgestellte Erwerbsminderung bei der Anwendung des § 145.

**Übergangsrecht
„2001“
(145.83)**

(2) Die Ruhensregelung des § 156 Abs. 1 Nr. 3 ist weiterhin anzuwenden, wenn Erwerbsunfähigkeitsrente zuerkannt wird, deren Beginn vor dem 01.01.2001 liegt (§ 434 Abs. 3).

Anlagen

Anlage 1 –

Verwaltungsvereinbarung

Anlage 2 –

Divergenzen in der ärztlichen Beurteilung und ihre Auswirkungen

Anlage 3 –

Auszug aus dem Renten-Überleitungsgesetz

Anlage 4 –

grafische Darstellung der Prüfung eines Nahtlosigkeitsfalles –wird nachgereicht-

Anlage 5 –

Aufforderung zur Reha-Antragstellung

- Diese Anlage wird als BK-Vorlage zur Verfügung gestellt

Anlage 6 –

Kurzantrag

- Diese Anlage wird als BK-Vorlage zur Verfügung gestellt

Anlage 7 –

Abgabe der Unterlagen an den RVTr

- Diese Anlage wird als BK-Vorlage zur Verfügung gestellt

Anlage 8 –

wird z.Zt. überarbeitet

Anlage 9 –

Hinweise auf Mitwirkungspflichten

- Diese Anlage wird als BK-Vorlage zur Verfügung gestellt.

Anlage 10

Vorteilsübersetzung hinsichtlich der Inanspruchnahme eines vorhandenen Krankengeldanspruchs

- Diese Anlage wird als BK-Vorlage zur Verfügung gestellt.

Verwaltungsvereinbarung

zwischen der Bundesanstalt für Arbeit und dem Verband Deutscher Rentenversicherungsträger

zur

Vermeidung von unterschiedlichen Beurteilungen der Leistungsfähigkeit eines Versicherten durch den Rentenversicherungsträger und durch das Arbeitsamt sowie zur Vermeidung von unnötigen Doppeluntersuchungen

§ 1 Grundsatz

Zur Vermeidung von unterschiedlichen Beurteilungen der Leistungsfähigkeit eines Versicherten sowie zur Vermeidung von unnötigen Doppeluntersuchungen wirken Arbeitsverwaltung und Rentenversicherungsträger eng zusammen.

§ 2 Gegenseitige Unterrichtung

Bei der Beurteilung, ob das Leistungsvermögen des Versicherten für eine Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes von mindestens 6 Stunden, von 3 Stunden bis unter 6 Stunden oder von unter 3 Stunden täglich ausreicht (Beurteilung der Leistungsfähigkeit), berücksichtigen Rentenversicherungsträger und (Landes-) Arbeitsamt auch für den jeweils anderen Leistungszweig vorliegende ärztliche und psychologische Gutachten. Sie verpflichten sich, im Rahmen der Bearbeitung von Leistungsanträgen das Vorliegen derartiger Gutachten vom Antragsteller zu erfragen und die Gutachten bei zu ziehen sowie von ihnen selbst veranlasste Gutachten dem anderen Leistungszweig jeweils unverzüglich zu übersenden, wenn ersichtlich ist, dass sie für dessen Entscheidung erheblich sein können.

§ 3 Einvernehmliche Beurteilung in Zweifelsfällen

(1) Es ist anzustreben, die ärztlichen Gutachten so zu gestalten, dass sie auch im anderen Leistungszweig verwertbar sind.

(2) Bestehen im Einzelfall Zweifel an der Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Versicherten durch den anderen Leistungszweig, sind diese Zweifel zwischen Arbeitsverwaltung und Rentenversicherungsträger vor Bescheiderteilung einvernehmlich zu klären.

(3) Führt die beiderseitige Erörterung nach Abs. 2 im Ausnahmefall nicht zu einer übereinstimmenden Beurteilung des Leistungsvermögens, ist das Gutachten eines einvernehmlich zu bestimmenden Sachverständigen einzuholen. Dessen Beurteilung haben beide Leistungsträger ihren Entscheidungen zugrunde zu legen.

(4) Das Einvernehmen nach Absätzen 2 und 3 ist unverzüglich herbeizuführen.

§ 4 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen des Verfahrens können nur schriftlich vereinbart werden.

(2) Die Vereinbarung kann aus wichtigem Grund gekündigt werden. Der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger und die Bundesanstalt für Arbeit prüfen in angemessenen Zeitabständen, ob die Vereinbarung aufgrund zwischenzeitlich

gewonnener Erfahrungen verbessert oder wesentlich veränderten Verhältnissen angepasst werden muss.

3) Die geänderte Vereinbarung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Frankfurt/M., den 14.12.2001

Nürnberg, den 9. Dez. 2001

Verband Deutscher Rentenversicherungsträger
Der Geschäftsführer

Bundesanstalt für Arbeit
Der Präsident

Prof. Dr. Ruland

Bernhard Jagoda

Divergenzen und ihre Auswirkungen auf die Bemessung

	RVTr EM nein LV 30 Std.	AA-Arzt LV 30 Std.	
→ Alg gem. § 145 (kurzzeitiges LV)			→ Bemessung 30 Std.
→ Bem. nach 38,5 Std.	Π Bem. nach 38,5 Std.		→ § 151 Abs. 5

	RVTr EM nein LV 30 Std. marktüblich	AA-Arzt LV 30 Std. marktüblich	
→ Alg gem. § 145 (Arb.markt verschl.)			→ Bemessung 30 Std.
→ Bem. nach 38,5 Std.	Π Bem. nach 38,5 Std.		→ § 151 Abs. 5

	RVTr EM nein LV 30 Std.	AA-Arzt LV 30 Std.	RVTr EM ja LV 0 Std.
→ Alg gem. § 145 (kurzzeitiges LV)			→ Bemessung nach 30 Std.
→ Bem. nach 38,5 Std.	→ Bem. nach 38,5 Std.		→ § 151 Abs. 5
	Widerspruch gegen Entsch.		Bemessung überprüfen ggf. Spitzenbetrag nachz.

TM Erstattungsanspruch gem. § 145 Abs. 3 in Höhe der Rente TM

	RVTr EM ja, 25 Std. verschl. Arb.markt	
→ Alg gem. § 145 (kurzzeitiges LV)		
→ Bem. nach 38,5 Std.	→ Bem. nach 38,5 Std. Alg bis Beginn der lfd. Rente → Erstattungsanspruch ab Rentenbeginn	

Auszug aus Artikel 2 des Gesetzes zur Herstellung der Rechtseinheit
in der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung
(Renten-Überleitungsgesetz - RÜG)

ZWEITER UNTERABSCHNITT

Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

§ 7
Invalidenrente

(1) Versicherte haben Anspruch auf Invalidenrente, wenn sie

1. Invalide sind und
2. die allgemeine Wartezeit mit Zeiten einer versicherungspflichtigen Tätigkeit erfüllt haben oder
3. mindestens fünf Jahre ununterbrochene Zeiten einer versicherungspflichtigen Tätigkeit oder einer freiwilligen Rentenversicherung haben und
 - a) während dieser Zeit oder
 - b) entweder innerhalb von zwei Jahren
 - aa) danach oder
 - bb) nach Ende einer Invalidenrente (Schutzfrist)Invalidität eintritt oder
4. mindestens für die Hälfte der Zeit ab Vollendung des 16. Lebensjahres bis zum Eintritt der Invalidität Zeiten einer versicherungspflichtigen Tätigkeit haben.

Der Fünfjahreszeitraum wird nicht unterbrochen durch

1. Zeiten, in denen eine Frau ein Kind unter drei Jahren oder zwei Kinder unter acht Jahren (§ 11 Abs. 1 Satz 2) hat.
2. Zeiten des Bezuges einer Rente wegen Invalidität, einer Kriegsbeschädigtenrente, einer Unfallrente aufgrund eines Körperschadens von mindestens zwei Dritteln.
3. Zeiten der Schutzfrist von zwei Jahren nach Wegfall der Zahlung der Invalidenrente.
4. Zeiten, für die durch ärztliches Gutachten festgestellt wurde, daß Invalidität vorliegt.

(2) Die Schutzfrist nach Absatz 1 verlängert sich für Frauen, die bei Ablauf der Schutzfrist

1. ein Kind unter drei Jahren (§ 11 Abs. 1 Satz 2) haben bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes.
2. zwei Kinder unter acht Jahren (§ 11 Abs. 1 Satz 2) haben, bis zur Vollendung des achten Lebensjahres eines Kindes.

Erfolgt während dieser Schutzfrist die Geburt eines weiteren Kindes, beginnt vom Zeitpunkt der Geburt an eine erneute Schutzfrist. Zeiten des Strafvollzuges, die während der Schutzfrist begannen und nicht als Zeiten einer versicherungspflichtigen Tätigkeit gelten, führen zu einer Verlängerung der Schutzfrist.

(3) Invalidität liegt vor, wenn

1. durch Krankheit, Unfall oder eine sonstige geistige oder körperliche Schädigung
 - a) das Leistungsvermögen und das Einkommen um mindestens zwei Drittel desjenigen von geistig und körperlich gesunden Versicherten in Beitrittsgebiet gemindert sind und
 - b) die Minderung des Leistungsvermögens in absehbarer Zeit durch Heilbehandlung nicht behoben werden kann oder
2. die persönlichen Voraussetzungen für den Bezug von Blindengeld oder Sonderpflegegeld nach den am 31. Dezember 1991 geltenden Vorschriften des Beitrittsgebiets vorliegen.

(4) Bei der Feststellung der Minderung des Einkommens nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 ist das Arbeitsentgelt zu berücksichtigen, das

1. der Versicherte vor Eintritt der Invalidität erzielt hat oder
2. ein Beschäftigter mit vollem Leistungsvermögen in dem vom Versicherten
 - a) vor Eintritt der Invalidität oder
 - b) während der Invalidität ausgeübten Beruf erzielt.

Bei selbständig Tätigen ist zum Vergleich das Arbeitsentgelt eines gleichartig Beschäftigten zugrund zu legen. Eine Minderung des Einkommens um mindestens zwei Drittel liegt vor, wenn das erzielte Einkommen 400 Deutsche Mark nicht übersteigt.

(5) Anspruch auf Invalidenrente besteht frühestens ab Beendigung der Schulausbildung oder des Direktstudiums (§ 15 Abs. 3 Nr. 4). Blinde Versicherte haben bereits vor Vollendung des 16. Lebensjahres Anspruch auf Invalidenrente, wenn Zeiten einer versicherungspflichtigen Tätigkeit vorliegen.

(6) Versicherte haben Anspruch auf Zusatzinvalidenrente, wenn sie

1. Invalide sind und
2. rentenrechtliche Zeiten zur FZR haben.

Für Versicherte, die während des Bezuges von Blindengeld und Sonderpflegegeld der FZR beigetreten sind, besteht der Anspruch auf Zusatzinvalidenrente erst nach dem endgültigen Ausscheiden aus einer versicherungspflichtigen Tätigkeit.

§ 8

Bergmannsinvalidenrente

(1) Versicherte haben Anspruch auf Bergmannsinvalidenrente, wenn sie

1. die Voraussetzungen für den Bezug einer Invalidenrente erfüllt haben und
2. mindestens fünf Jahre bergbaulich versichert waren.

(2) Versicherte haben neben dem Anspruch auf Bergmannsinvalidenrente Anspruch auf Zusatzinvalidenrente, wenn sie rentenrechtliche Zeiten zur FZR haben. Für Versicherte, die während des Bezuges von Blindengeld und Sonderpflegegeld der FZR beigetreten sind, besteht der Anspruch auf Zusatzinvalidenrente erst nach dem endgültigen Ausscheiden aus einer versicherungspflichtigen Tätigkeit.

**§ 9
Bergmannsrente**

.....

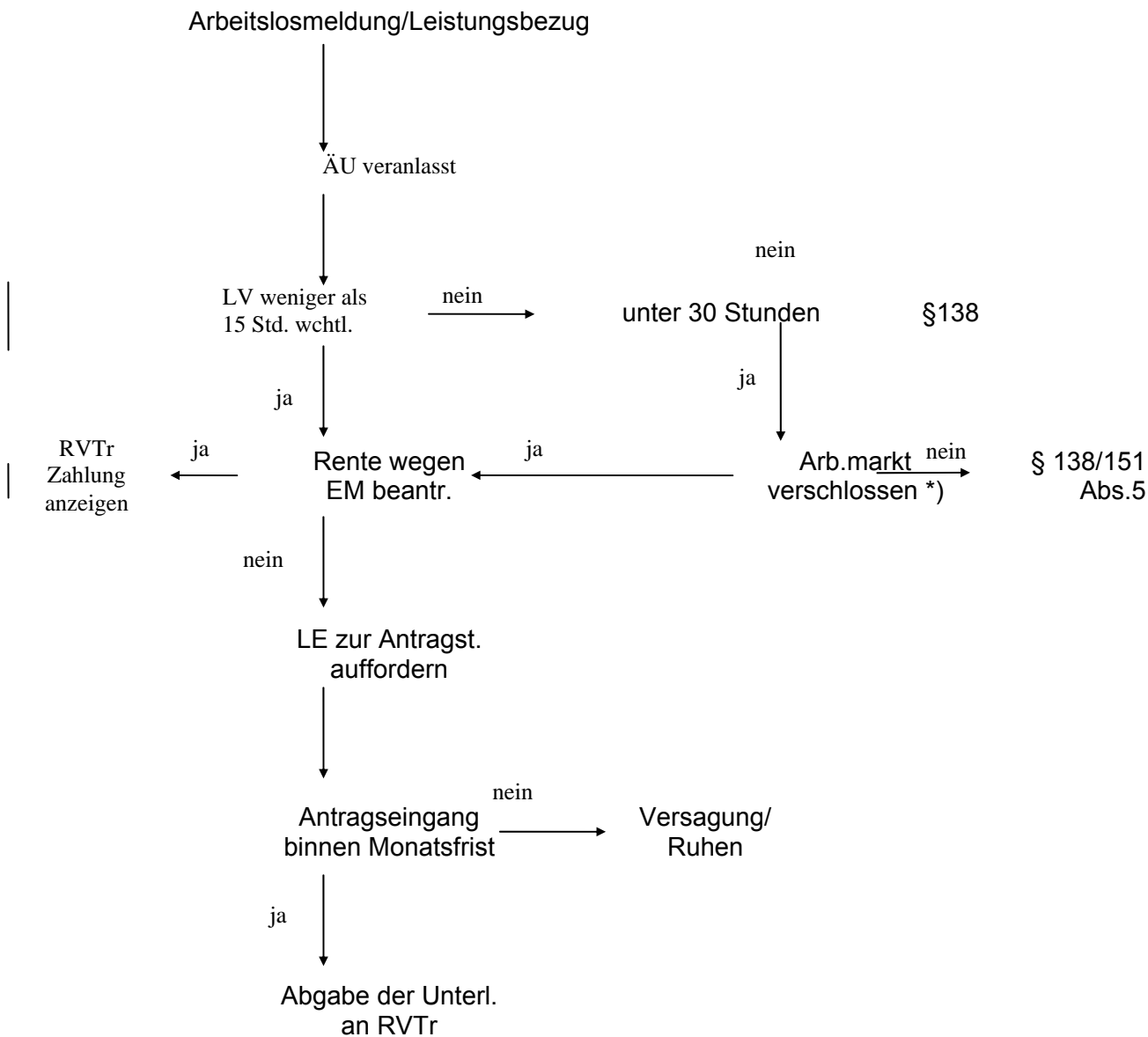
**§ 10
Invalidenrente für Behinderte**

Anspruch auf Invalidenrente für Behinderte Personen, die

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben und
2. wegen Invalidität eine Erwerbstätigkeit nicht aufnehmen konnten,

wenn berufsfördernde Leistungen zur Rehabilitation ständig oder vorübergehend nicht möglich sind oder angebotene berufsfördernde Leistungen zur Rehabilitation genutzt werden und das erzielte Einkommen 400 Deutsche Mark nicht übersteigt.

Einleitung des Nahtlosigkeitsverfahrens



Hinweis *) = Bis zu diesem Zeitpunkt keine Herabbemessung nach § 151 Abs. 5 Satz 1

Stand: 12/2000

Leistungsrechtliche Auswirkungen bei Inanspruchnahme von Arbeitslosengeld auf der Grundlage des § 145 SGB III und gleichzeitig bestehendem Anspruch auf Krankengeld

Ein Anspruch auf Arbeitslosengeld auf der Grundlage des § 145 SGB III entsteht, wenn das gesundheitliche Leistungsvermögen so eingeschränkt ist, dass keine Beschäftigung mit einem wöchentlichen Umfang von mindestens 15 Stunden ausgeübt werden kann und die Leistungsminderung für eine Dauer von mehr als sechs Monaten vorliegt. Wird ein noch bestehender Anspruch auf Krankengeld zuerkannt, ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld (§ 156 Abs. 1 Nr. 2 SGB III). Wird der Anspruch auf Krankengeld nicht geltend gemacht, ist Arbeitslosengeld zu zahlen. Dann hat der Kunde aber folgende Nachteile:

- das bezogene Arbeitslosengeld mindert nicht nur den Anspruch auf Arbeitslosengeld, sondern kann auch den noch bestehenden Anspruch auf Krankengeld mindern, wenn dieser wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld ruht (§ 48 Abs. 3 SGB V). Verbraucht werden in diesem Fall beide Sozialleistungen.
- Bezogenes Krankengeld ist versicherungspflichtig zur Arbeitslosenversicherung und somit anwartschaftszeitbegründend für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld. Dies bedeutet, dass mit solchen Zeiten ein neuer Anspruch auf Arbeitslosengeld erworben werden kann.
- Das Krankengeld kann höher sein als das Arbeitslosengeld.

Es ist deshalb für den Kunden in aller Regel von Vorteil, wenn er den Anspruch auf Krankengeld ausschöpft und erst danach Arbeitslosengeld beansprucht. Ausnahmen hiervon sind denkbar, z.B. wenn sich wegen einer sonst nicht erforderlichen fiktiven Einstufung ein niedrigeres Arbeitslosengeld errechnen würde. In solch einem Fall wären durch den Kunden Vor- und Nachteile abzuwägen.